



Nastätten

www.nastaetten.de

■ Grünschnittplatz geschlossen

Der gemeinsame Grünschnittplatz der Stadt Nastätten sowie der Ortsgemeinden Miehlen, Diethardt, Oelsberg, Endlichhofen, sowie Ruppertshöfen ist am **09.03.19 wegen einer Rallyeveranstaltung geschlossen**.

Joachim Rzeniecki, Stadtbürgermeister

■ Automobilausstellung

Liebe Mitbürgerinnen, liebe Mitbürger, am Samstag, dem 23. März 2019 und Sonntag, dem 24. März 2019 findet die diesjährige Automobil- und Zweiradausstellung der Stadt Nastätten statt. Zur Eröffnung dieser Ausstellung am **Samstag, dem 23. März 2019 um 11.00 Uhr** darf ich Sie ganz herzlich einladen. Die Eröffnung wird im Ausstellungszelt auf der Bühne stattfinden. Die Stadt Nastätten würde sich freuen, Sie bei der Eröffnung begrüßen zu können.

Joachim Rzeniecki, Stadtbürgermeister

■ Bienenfreundliches Nastätten

Sehr geehrte Bürgerinnen und Bürger, hiermit wird eine Projektgruppe „Bienenfreundliches Nastätten“ ins Leben gerufen. Aus der Mitte des Stadtrats sind bereits Mitglieder für diese Projektgruppe benannt worden. Um hier noch weitere Ideen und Inspirationen zu sammeln, rufen wir alle Bürger/innen, Vereine, Institutionen, Unternehmen, Handwerksbetriebe, Schulen, Kitas und weitere Einrichtungen auf, aktiv an der Gestaltung „Bienenfreundliches Nastätten“ mitzuwirken. Besonders geht es hierbei um konkrete Vorschläge und eine aktive Mitarbeit bei der Umsetzung der Ideen und Veranstaltungen. Zur Präsentation dieser Ideen, ist eine Auftaktveranstaltung vorgesehen. Melden Sie sich doch einfach unter nastaetten@vg-nastaetten.de oder unter Telefonnummer 06772-6824 zu den Öffnungszeiten meines Vorzimmers an. Wir freuen uns auf Ihre Mitarbeit.

Joachim Rzeniecki, Stadtbürgermeister

■ Bekanntmachung

Der am 05.11.2018 beschlossene Satzung der **Stadt Nastätten** vom 22.02.2019 über die Einziehung eines Wirtschaftsweges wurde am 24.01.2019 von der Kreisverwaltung Bad Ems die aufsichtsbehördliche Zustimmung erteilt. Die Satzung wird nachstehend bekanntgemacht sowie auf folgendes hingewiesen: Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder aufgrund der Gemeindeordnung zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der Jahresfrist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Nr. 2 vor Ablauf der Jahresfrist geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Satzung über die Einziehung eines Wirtschaftsweges der Stadt Nastätten vom 22.02.2019

Der Stadtrat hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) in Verbindung mit § 58 Abs. 4 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) die folgende Satzung beschlossen:

§ 1

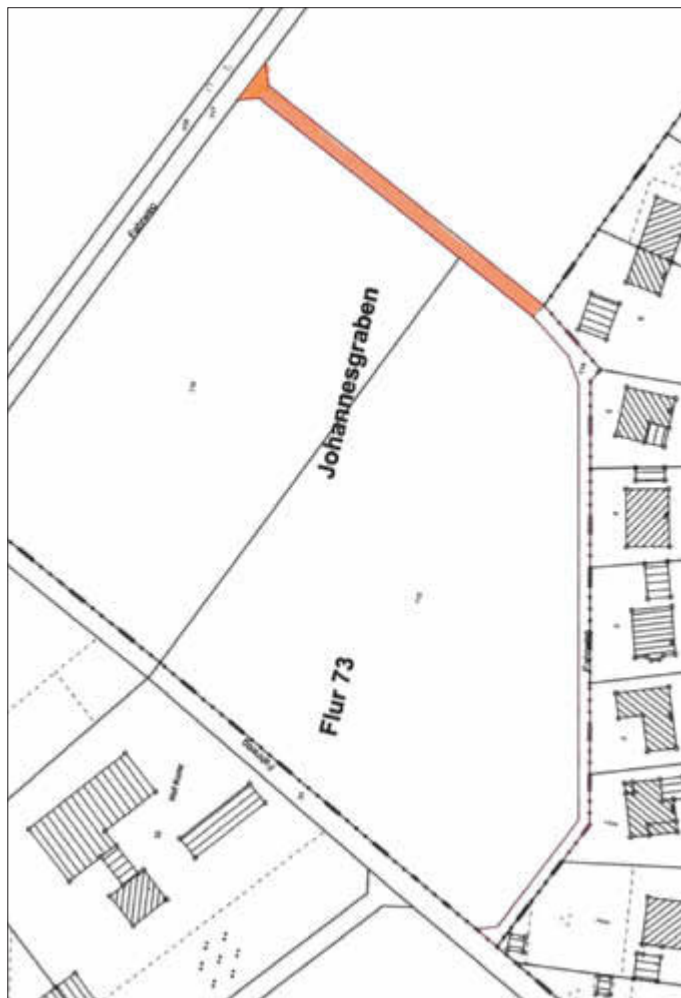
Der Wirtschaftsweg Gemarkung Nastätten Flur 73 Flurstück Nr. 114/1 ist für die Bewirtschaftung land- und forstwirtschaftlicher Grundstücke nicht mehr erforderlich und wird eingezogen. Der Weg ist in dem beigefügten Lageplan, der Bestandteil dieser Satzung ist, gekennzeichnet.

§ 2

Die bisherige Widmung und die sich daraus ergebenden Nutzungsrechte werden aufgehoben.

§ 3

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.



Nastätten, den 22.02.2019 (S.) Rzeniecki, Stadtbürgermeister

■ Bekanntmachung

Die am 28.01.2019 beschlossene Satzung der **Stadt Nastätten** vom 21.02.2019 über die Neufassung der Friedhofssatzung wird nachstehend bekanntgemacht und auf folgendes hingewiesen:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder aufgrund der Gemeindeordnung zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der Jahresfrist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Nr. 2 vor Ablauf der Jahresfrist geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Friedhofssatzung der Stadt Nastätten vom 21.02.2019

Der Stadtrat hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO), sowie der §§ 2 Abs. 3, 5 Abs. 2 und 6 Abs. 1 Satz 1 des Bestattungsgesetzes (BestG) folgende Satzung beschlossen:

1. Allgemeine Vorschriften

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für den im Gebiet der Stadt gelegenen Friedhof, der in der Trägerschaft der Stadt steht.

§ 2 Friedhofszweck

(1) Der Friedhof im Sinne des § 1 der Satzung dient der Bestattung von

- a. Personen, die zum Zeitpunkt ihres Todes Einwohner der Stadt waren,
- b. Personen, die ein besonderes Recht auf Bestattung in einer bestimmten Grabstätte haben,
- c. Tot- oder Fehlgeburten; soweit diese in der Stadt geboren wurden bzw. wenn ein Elternteil Einwohner der Stadt ist oder
- d. Personen, die ohne Einwohner zu sein, nach § 2 Abs. 2 Sätze 2 und 3 BestG zu bestatten sind.

(2) Auf einem Friedhof soll ferner bestattet werden, wer früher in der Stadt gewohnt hat und seine Wohnung hier nur wegen der Aufnahme in eine auswärtige Altenpflege- oder ähnliche Einrichtung oder wegen Verlegung des Wohnsitzes zu auswärts wohnenden Angehörigen zur Vermeidung der Aufnahme in einer der genannten Einrichtungen aufgegeben hat.

(3) Die Bestattung anderer Personen kann auf Antrag von dem Friedhofsträger zugelassen werden.

§ 3 Schließung und Aufhebung

(1) Der Friedhof oder Teile des Friedhofs können ganz oder teilweise für weitere Bestattungen oder Beisetzungen gesperrt (Schließung) oder anderen Zwecken gewidmet werden (Aufhebung) - vgl. § 7 BestG -.

(2) Durch die Schließung wird die Möglichkeit weiterer Bestattungen und Beisetzungen ausgeschlossen. Soweit durch die Schließung das Recht auf weitere Bestattungen oder Beisetzungen in Wahl- oder Urnenwahlgrabstätten (Sondergräber) erlischt, wird dem Nutzungsberechtigten für die restliche Nutzungszeit bei Eintritt eines weiteren Bestattungs- oder Beisetzungsfalles auf Antrag eine andere Wahl- bzw. Urnengrabstätte in der Stadt zur Verfügung gestellt. Soweit die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist, kann er in diesen Fällen die Umbettung dahin verlangen.

(3) Durch die Aufhebung geht die Eigenschaft des Friedhofes als Ruhestätte der Toten verloren. Die in Reihen- oder Urnenreihengrabstätten Bestatteten werden, falls die Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, die in Wahl- oder Urnenwahlgrabstätten, falls die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist, auf Kosten der Stadt in andere Grabstätten umgebettet.

(4) Schließung oder Aufhebung werden öffentlich bekanntgemacht. Der Nutzungsberechtigte einer Wahl- oder Urnenwahlgrabstätte erhält außerdem einen schriftlichen Bescheid, wenn sein Aufenthalt bekannt oder über das Einwohnermeldeamt zu ermitteln ist.

(5) Umbettungstermine werden einen Monat vorher öffentlich bekanntgemacht. Gleichzeitig werden sie bei Wahl- oder Urnenwahlgrabstätten den Nutzungsberechtigten, bei Reihen- oder Urnenreihengrabstätten - soweit möglich - einem Angehörigen des Verstorbenen mitgeteilt.

(6) Ersatzgrabstätten werden von der Stadt auf ihre Kosten entsprechend den Grabstätten auf dem aufgehobenen bzw. geschlossenen Friedhof oder dem Friedhofsteil hergerichtet. Die Ersatzwahlgrabstätten werden Gegenstand des Nutzungsrechts.

2. Ordnungsvorschriften

§ 4 Öffnungszeiten

(1) Die Öffnungszeiten werden an den Eingängen durch Aushang bekanntgegeben. Zu anderen Zeiten kann der Friedhof nur mit Erlaubnis der Stadt betreten werden.

(2) Der Friedhofsträger kann aus besonderem Anlass das Betreten eines Friedhofes oder einzelner Friedhofsteile vorübergehend untersagen.

§ 5 Verhalten auf dem Friedhof

(1) Die Besucher haben sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen.

(2) Kinder unter 12 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung Erwachsener betreten.

(3) Auf dem Friedhof ist insbesondere nicht gestattet,

- a. die Wege mit Fahrzeugen aller Art zu befahren, Kinderwagen und Rollstühle, Behindertenfahrrädern oder ähnliche Hilfsmittel sowie Handwagen zur Beförderung von Material zur Grabherrichtung, leichte Fahrzeuge von zugelassenen Gewerbetreibenden und Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung sind ausgenommen.
- b. Waren und Leistungen aller Art, sowie gewerbliche Dienste anzubieten und hierfür zu werben,

- c. an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung, Beisetzung oder Gedenkfeier störende Arbeiten auszuführen,
- d. Druckschriften zu verteilen,
- e. den Friedhof und seine Einrichtungen, Anlagen und Grabstätten zu verunreinigen oder zu beschädigen,
- f. Abraum außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzuladen,
- g. Tiere - ausgenommen Blindenhunde - mitzubringen,
- h. zu spielen, zu lärmern und Musikwiedergabegeräte zu betreiben. Der Friedhofsträger kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofes und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.
- i. Gewerbsmäßig oder andere als eigene Grabstätten zu fotografieren oder zu filmen, es sei denn,

aa) ein entsprechender Auftrag des Nutzungsberechtigten liegt vor oder

bb) der Friedhofsträger hat zugestimmt. Für das Verwaltungsverfahren gilt § 6 Abs.1 Satz 2 und 3 entsprechend.

(4) Feiern und andere nicht mit einer Bestattung/Beisetzung zusammenhängende Veranstaltungen bedürfen der Zustimmung des Friedhofsträgers; sie sind spätestens vier Tage vorher anzumelden.

§ 6 Ausführen gewerblicher Arbeiten

(1) Bildhauer, Steinmetze, Gärtner und sonstige mit der Gestaltung und Instandhaltung von Grabstätten befasste Gewerbetreibende bedürfen für Tätigkeiten auf dem Friedhof, vorbehaltlich anderweitiger gesetzlicher Regelungen, der vorherigen Zulassung durch die Friedhofsverwaltung, die gleichzeitig den Umfang der Tätigkeiten festlegt.

Auf das Verwaltungsverfahren finden die Bestimmungen über die Genehmigungsfiktion nach § 42a des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) mit der Maßgabe Anwendung, dass die Frist nach § 42a Abs. 2 Satz 1 VwVfG vier Wochen beträgt. Das Verfahren kann über einen einheitlichen Ansprechpartner im Sinne des § 1 Abs. 1 des Landesgesetzes über die einheitlichen Ansprechpartner in Verwaltungsangelegenheiten vom 27.10.2009, GVBl. S. 355, in der jeweils geltenden Fassung abgewickelt werden.

(2) Zugelassen werden nur solche Gewerbetreibende, die in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind.

(3) Die Zulassung kann entzogen werden, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 2 nicht mehr vorliegen und die Gewerbetreibenden trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung gegen die Bestimmungen der Friedhofssatzung verstoßen.

3. Allgemeine Bestattungsvorschriften

§ 7 Allgemeines, Anzeigepflicht, Bestattungszeit

(1) Jede Bestattung ist unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Friedhofsverwaltung anzumelden. Für die Beisetzung von Aschen gilt § 13 Abs. 4.

(2) Wird eine Bestattung oder Beisetzung in einer vorher erworbenen Wahlgrabstätte/Urnenwahlgrabstätte beantragt, ist auch das Nutzungsrecht nachzuweisen.

(3) Die Friedhofsverwaltung setzt Ort und Zeit der Bestattung im Benehmen mit den Angehörigen und der zuständigen Religionsgemeinschaft fest.

(4) Aschen müssen nach der Einäscherung in der vorgeschriebenen Frist beigesetzt werden, andernfalls werden sie auf Kosten des Bestattungspflichtigen (Verantwortlichen gem. § 9 BestG) in einer Urnenreihengrabstätte beigesetzt.

(5) In jedem Sarg darf nur eine Leiche bestattet werden. Es ist jedoch gestattet, eine Mutter mit ihrem nicht über 1 Jahr alten Kind in einem Sarg zu bestatten. Mit Zustimmung der Stadt können auch Geschwister im Alter bis zu 1 Jahr in einem Sarg bestattet werden.

§ 8 Säрге

(1) Die Säрге müssen festgefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist.

Säрге und Überurnen, die in der Erde beigesetzt werden, dürfen nicht aus schwer verrottbarem Material sein, soweit nichts Anderes ausdrücklich vorgeschrieben ist. Die Überführung zum Bestattungsplatz hat in einem Sarg zu erfolgen. § 13 BestG bleibt unberührt.

(2) Die Säрге sollen höchstens 2,05 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein. Sind in Ausnahmefällen größere Säрге erforderlich, ist die Zustimmung der Friedhofsverwaltung bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen. Im Falle eines Kindergrabes können andere Maße zugelassen werden.

§ 9 Grabherstellung, Sargträger

- (1) Die Gräber werden von dem Friedhofspersonal bzw. den Beauftragten der Stadt ausgehoben und wieder verfüllt.
- (2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m.
- (3) Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.
- (4) Der Nutzungsberechtigte hat Grabzubehör vorher auf seine Kosten entfernen zu lassen. Sofern beim Ausheben der Gräber Grabmale, Fundamente oder Grabzubehör durch die Stadt entfernt werden müssen, sind die dadurch entstehenden Kosten durch den Nutzungsberechtigten der Stadt zu erstatten.
- (5) Nach althergebrachter Sitte ist es üblich, dass die Träger des Sarges sich im Wege der Nachbarschaftshilfe unentgeltlich zur Verfügung stellen.

§ 10 Ruhezeit

Die Ruhezeit für Leichen und Aschen beträgt 30 Jahre. Die Ruhezeit beginnt mit dem Tag der Beisetzung oder Bestattung. Bei Aschenbeisetzungen in bereits belegte Grabstätten richtet sich die Dauer der Ruhezeit nach der Ruhezeit der ersten Bestattung.

§ 11 Umbettungen

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- (2) Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der vorherigen Zustimmung des Friedhofsträgers. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden.
- (3) Nach Ablauf der Ruhezeit noch vorhandene Leichen- oder Aschenreste können mit vorheriger Genehmigung des Friedhofsträgers in belegte Grabstätten ausgebettet werden.
- (4) Umbettungen erfolgen nur auf Antrag; antragsberechtigt sind bei Umbettungen aus Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten die Verantwortlichen nach § 9 Abs. 1 BestG, bei Umbettungen aus Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten der jeweilige Nutzungsberechtigte. Die Stadt ist bei dringendem öffentlichem Interesse berechtigt, Umbettungen vorzunehmen.
- (5) Umbettungen werden grundsätzlich von einem gewerblichen Unternehmen in Absprache mit dem Friedhofsträger durchgeführt.
- (6) Die Kosten der Umbettung und den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung entstehen, hat der Antragsteller zu tragen.
- (7) Der Ablauf der Ruhezeit und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.
- (8) Leichen und Aschen dürfen zu anderen als zu Umbettungszwecken nur auf behördliche oder richterliche Anordnung hin ausgegraben werden.

4. Grabstätten

§ 12 Allgemeines, Arten der Grabstätten

- (1) Die Grabstätten werden unterschieden in
 - a. Reihengrabstätten für Erdbestattungen,
 - b. Reihengrabstätten für Urnenbestattungen,
 - c. Wahlgrabstätten für Erdbestattungen,
 - d. Wahlgrabstätten für Urnenbestattungen,
 - e. Ehrengrabstätten.
- (2) Die Grabstätten bleiben Eigentum des Friedhofseigentümers. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden. Es besteht kein Anspruch auf Verleihung des Nutzungsrechtes an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.

§ 13 Reihengrabstätten

- (1) Reihengrabstätten sind Grabstätten (Einzelgräber) für Erd- und Urnenbestattungen, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden schriftlich zugeteilt werden. Ein Wiedererwerb des Nutzungsrechtes an der Reihengrabstätte ist nicht möglich.
- (2) Es werden eingerichtet:
 - a. Einzelgrabfelder für Erdbestattungen,
 - b. Einzelgrabfelder für Urnenbestattungen,
 - c. Einzelgrabfelder für Urnenrasengräber,
 - d. Einzelgrabfeld für anonyme Urnenrasengräber
 - e. Einzelgrabfelder für Erdrasengräber.
- (3) In einer Einzelgrabstätte für Erdbestattungen darf -außer in den Fällen des § 7 Abs.5- nur eine Leiche bestattet werden. Zusätzlich dürfen in Einzelgrabstätten für Erd- und Aschebestattungen oder in einer ein- oder zweistelligen Wahlgrabstätte bis zu 4 Aschen beigesetzt werden. Die zusätzliche Beisetzung einer

Asche darf nur dann erfolgen, wenn die verbleibende Ruhezeit nach der ersten Bestattung noch mindestens 15 Jahre beträgt.

- (4) Bei Urnenbeisetzungen gilt § 7 Abs.1 entsprechend. Außerdem sind eine Ausfertigung der standesamtlichen Sterbeurkunde und die Bescheinigung des Trägers der Feuerbestattungsanlage über die Einäscherung beizufügen.
- (5) Das Abräumen von Einzelgrabfeldern oder Teilen von ihnen nach Ablauf der Ruhezeiten wird 3 Monate vorher öffentlich und durch ein Hinweisschild auf dem betreffenden Grabfeld bekanntgemacht.

§ 14 Wahlgrabstätten

- (1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen oder Urnenbestattungen, an denen auf Antrag nach Zahlung der festgesetzten Gebühr ein Nutzungsrecht für die Dauer von 40 Jahren (Nutzungszeit) verliehen und deren Lage im Benehmen mit dem Nutzungsberechtigten bestimmt wird. Die Verleihung eines Nutzungsrechtes ist nur bei Eintritt eines Bestattungsfalles möglich.
- (2) Es wird eine Urkunde, die Beginn und Ende des Nutzungsrechtes enthält, ausgestellt. Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Pflicht zur Anlage und Pflege des Grabes.
- (3) Wahlgrabstätten werden als ein- oder mehrstellige Grabstätten vergeben.
- (4) Während der Nutzungszeit darf eine weitere Bestattung nur stattfinden, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht überschreitet oder das Nutzungsrecht für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit verlängert worden ist. Auf eine Verlängerung des Nutzungsrechtes zum Zwecke der wiederholten Belegung einer Grabstelle besteht kein Anspruch.
- (5) Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechtes soll der Nutzungsberechtigte für den Fall seines Ablebens aus dem in Satz 2 genannten Personenkreis einen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch einen Vertrag übertragen. Wird bis zu seinem Ableben keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten mit deren Zustimmung über:
 - a. auf den überlebenden Ehegatten,
 - b. auf die Kinder,
 - c. auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter bzw. Mütter,
 - d. auf die Eltern,
 - e. auf die Geschwister,
 - f. auf sonstige Erben.

Innerhalb der einzelnen Gruppen wird unter Ausschluss der übrigen Angehörigen der Gruppe die nach Jahren älteste Person nutzungsberechtigt.

- (6) Der jeweilige Nutzungsberechtigte kann mit Zustimmung des Friedhofsträgers das Nutzungsrecht auf eine andere Person mit deren Zustimmung übertragen. Der Rechtsnachfolger hat bei der Friedhofsverwaltung das Nutzungsrecht unverzüglich nach Erwerb auf sich umschreiben zu lassen.

(7) Der jeweilige Nutzungsberechtigte hat im Rahmen dieser Satzung und der dazu ergangenen Regelungen das Recht, in der Wahlgrabstätte bestattet zu werden, bei Eintritt eines Bestattungsfalles über andere Bestattungen und über die Art der Gestaltung und der Pflege der Grabstätte zu entscheiden.

- (8) Das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an teilbelegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit, zurückgegeben werden. Eine Rückgabe ist nur für die gesamte Grabstätte möglich.

§ 15 Ehrengrabstätten

Die Zuerkennung, die Anlage und die Unterhaltung von Ehrengrabstätten obliegt ausschließlich dem Friedhofsträger.

5. Gestaltung der Grabstätten

§ 16 Allgemeine Gestaltungsvorschriften

Jede Grabstätte ist so zu gestalten und an die Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird.

§ 17 Gestaltung der Grabmale

Die Grabmale und sonstige bauliche Anlagen auf Grabfeldern unterliegen in ihrer Gestaltung und Bearbeitung keinen besonderen Anforderungen. Die übrigen Regelungen gelten jedoch uneingeschränkt.

§ 18 Errichten und Ändern von Grabmalen

- (1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen sind der Friedhofsverwaltung schriftlich anzuzeigen mit der Erklärung, dass das Vorhaben der gültigen Friedhofssatzung entspricht.

(2) Der Anzeige sind beizufügen der Grabmalentwurf mit Grundriss und Seitenansicht im Maßstab 1:10 unter Angabe des Materials und seiner Bearbeitung.

(3) Mit dem Vorhaben darf einen Monat nach Vorlage der vollständigen Anzeige begonnen werden, wenn seitens der Friedhofsverwaltung in dieser Zeit keine Bedenken wegen eines Verstoßes gegen die Friedhofssatzung geltend gemacht werden. Vor Ablauf des Monats darf begonnen werden, wenn die Friedhofsverwaltung schriftlich die Übereinstimmung mit der geltenden Friedhofssatzung bestätigt.

(4) Das Vorhaben ist erneut anzuzeigen, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht binnen eines Jahres nach Einreichen der Anzeige errichtet bzw. geändert worden ist.

§ 19 Standsicherheit der Grabmale

Die Grabmale sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauernd standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Satz 1 gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend.

§ 20 Verkehrssicherungspflicht für Grabmale

(1) Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in verkehrssicherem Zustand zu halten. Sie sind zu überprüfen oder überprüfen zu lassen, und zwar in der Regel einmal jährlich - im Frühjahr nach der Frostperiode -. Verantwortlich dafür ist bei Reihen- und Urnenreihengrabstätten, wer den Antrag auf Zuteilung der Grabstätte (§ 13) gestellt hat, bei Wahl- und Urnenwahlgrabstätten der Nutzungsberechtigte.

(2) Scheint die Standsicherheit eines Grabmals, einer sonstigen baulichen Anlage oder von Teilen davon gefährdet, ist der für die Unterhaltung Verantwortliche (Abs. 1) verpflichtet, unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zu treffen.

(3) Bei Gefahr im Verzuge kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten des Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z.B. Umlegen von Grabmalen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist die Friedhofsverwaltung dazu auf Kosten des Verantwortlichen berechtigt. Sie kann das Grabmal oder Teile davon entfernen. Die Stadt ist verpflichtet, diese Gegenstände drei Monate aufzubewahren. § 21 Abs. 2 Satz 4 gilt entsprechend. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder über das Einwohnermeldeamt nicht zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweisschild auf der Grabstätte, das für die Dauer von einem Monat aufgestellt wird.

§ 21 Entfernen von Grabmalen

(1) Vor Ablauf der Ruhezeit oder der Nutzungszeit dürfen Grabmale nur mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung entfernt werden.

(2) Nach Ablauf der Ruhezeit bei Reihen- und Urnenreihengrabstätten, nach Ablauf der Nutzungszeit bei Wahl- und Urnenwahlgrabstätten oder nach der Entziehung von Grabstätten und Nutzungsrechten werden die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen innerhalb einer Frist von drei Monaten vom Friedhofsträger oder seinem Beauftragen entfernt.

Auf Antrag kann die Abräumung vom Verpflichteten selbst vorgenommen werden. Auf den Ablauf der Ruhezeit bzw. der Nutzungszeit wird durch öffentliche Bekanntmachung hingewiesen. Für das Abräumen der Grabstellen erhebt der Friedhofsträger bereits bei der Vergabe der Grabstätte eine Gebühr nach der geltenden Friedhofsgebührensatzung.

Lässt der Verpflichtete das Grabmal und die sonstigen baulichen Anlagen nicht binnen drei Monaten abholen, geht es/ gehen sie entschädigungslos in das Eigentum der Stadt über, wenn dieses bei Erwerb des Nutzungsrechts oder bei der Genehmigung für die Errichtung des Grabmales oder sonstiger baulicher Anlagen schriftlich vereinbart wurde.

Sofern Grabstätten vom Verpflichteten selbst abgeräumt werden, wird die Abräumgebühr nach ordnungsgemäßer Abräumung erstattet.

(3) Vor dem Inkrafttreten dieser Satzung errichtete Grabmale und sonstige bauliche Anlagen sind innerhalb einer Frist von drei Monaten nach der öffentlichen Bekanntmachung des Ablaufes der Ruhezeit bzw. Nutzungszeit zu entfernen. Kommt der Verpflichtete dieser Verpflichtung nicht nach, so ist die Stadt berechtigt, die Grabstätte abräumen zu lassen. Lässt der Verpflichtete das Grabmal und die sonstigen baulichen Anlagen nicht binnen

drei Monaten abholen, geht es entschädigungslos in das Eigentum der Stadt über. Sofern Grabstätten von der Stadt abgeräumt werden, hat der jeweilige Verpflichtete die Kosten zu tragen. Dies gilt nicht bei Grabstätten für welche bereits eine entsprechende Gebühr entrichtet wurde, hier gilt Abs. 2 entsprechend.

6. Herrichten und Pflegen der Grabstätten

§ 22 Herrichten und Instandhalten der Grabstätten

(1) Alle Grabstätten müssen im Rahmen der Vorschriften des § 16 hergerichtet und dauernd instandgehalten werden. Dies gilt entsprechend für den Grabschmuck. Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von den Grabstätten zu entfernen.

(2) Für die Herrichtung und die Instandhaltung ist bei Reihen- und Urnenreihengrabstätten der Inhaber der Grabzuweisung (Verantwortlicher gem. § 9 BestG), bei Wahl- und Urnenwahlgrabstätten der Nutzungsberechtigte verantwortlich.

(3) Die für die Grabstätten Verantwortlichen können die Grabstätten selbst anlegen und pflegen oder damit einen Friedhofsgärtner beauftragen.

(4) Reihen- und Urnenreihengrabstätten müssen innerhalb von sechs Monaten nach der Bestattung, Wahl- und Urnenwahlgrabstätten innerhalb von sechs Monaten nach der Verleihung des Nutzungsrechtes hergerichtet werden.

(5) Die Herrichtung, Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegen ausschließlich der Friedhofsverwaltung.

(6) Die Verwendung von Pflanzenschutz- und Unkrautbekämpfungsmitteln ist nicht gestattet.

§ 23 Vernachlässigte Grabstätten

(1) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder bepflanzt, hat der Verantwortliche auf schriftliche Aufforderung der Friedhofsverwaltung die Grabstätte innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Kommt er dieser Verpflichtung nicht nach, kann die Friedhofsverwaltung die Grabstätte nach ihrem Ermessen auf seine Kosten herrichten lassen.

(2) Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügt für die Durchführung der Maßnahme nach Abs. 1 eine öffentliche Bekanntmachung oder ein Hinweis auf der Grabstätte.

7. Schlussvorschriften

§ 24 Alte Rechte

(1) Bei Grabstätten, die bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits zugeteilt oder erworben sind, richten sich Ruhezeit und Gestaltung nach den bisherigen Vorschriften.

(2) Die vor dem Inkrafttreten dieser Satzung entstandenen Nutzungsrechte von unbegrenzter oder unbestimmter Dauer werden auf 50 Jahre seit der ersten Beisetzung begrenzt. Sie enden jedoch nicht vor Ablauf eines Jahres nach Inkrafttreten dieser Satzung und der Ruhezeit der zuletzt beigesetzten Leiche oder Asche.

(3) Die in der Zeit vom 01.01.1959 bis zum 31.12.1976 entstandenen Nutzungsrechte an Wahlgrabstätten auf die Dauer von 50 Jahren werden durch die Festlegung der Nutzungszeit von 40 Jahren in § 14 Abs.1 nicht berührt.

(3) Im Übrigen gilt diese Satzung.

§ 25 Haftung

Die Stadt haftet nicht für Schäden, die durch satzungswidrige Benutzung des Friedhofs sowie seiner Anlagen und Einrichtungen durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen.

§ 26 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. den Friedhof entgegen der Bestimmungen des § 4 betritt,
2. sich auf dem Friedhof nicht der Würde des Ortes entsprechend verhält oder die Anordnungen des Friedhofspersonals nicht befolgt (§ 5 Abs. 1),
3. gegen die Bestimmungen des § 5 Abs. 3 Satz 1 verstößt,
4. eine gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof ohne Zulassung ausübt (§ 6 Abs. 1),
5. Umbettungen ohne vorherige Zustimmung vornimmt (§ 11),
6. als Verfügungsberechtigter oder Gewerbetreibender Grabmale oder sonstige Grabausstattungen ohne Zustimmung errichtet oder verändert (§ 18 Abs. 1 und 3),
7. Grabmale, ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung, vor Ablauf der Ruhezeit entfernt (§ 21 Abs. 1),
8. Grabmale und Grabausstattungen nicht in verkehrssicherem Zustand hält (§§ 19, 20 und 22),
9. Pflanzenschutz- und Unkrautbekämpfungsmittel verwendet (§ 22 Abs. 6)

10. Grabstätten nicht oder entgegen § 22 bepflanzt bzw. hergerichtet,
 11. Grabstätten vernachlässigt (§ 23).
 (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 1.000,00 EUR geahndet werden. Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) vom 24.05.1968 (BGBl. I S. 481) in der jeweils geltenden Fassung findet Anwendung.

§ 27 Gebühren

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sind Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.

§ 28 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofsatzung vom 15.03.2013 außer Kraft. *Nastätten, den 21.02.2019 (S.) Rzeniecki, Stadtbürgermeister*

Bekanntmachung

Die am 10.12.2018 beschlossene Satzung der **Stadt Nastätten** vom 21.02.2019 über die Neufassung der Friedhofsgebührensatzung wird nachstehend bekanntgemacht und auf folgendes hingewiesen:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder aufgrund der Gemeindeordnung zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der Jahresfrist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Nr. 2 vor Ablauf der Jahresfrist geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

■ Friedhofsgebührensatzung der Stadt Nastätten

vom 21.02.2019

Der Stadtrat hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) der §§ 2, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) die folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung des Friedhofes der Stadt und seiner Einrichtungen werden Benutzungsgebühren erhoben.

§ 2 Gebührenkatalog

Die Gebühr beträgt für

1. **Grundbetrag** je Beisetzung (auch Urnen, soweit nicht anonyme Bestattung) 430,00 Euro
2. **Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten**
 - 2.1 bei erstmaliger Verleihung an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofsatzung für
 - a) jede Grabstätte zur Erdbestattung 1.300,00 Euro
 - b) eine Grabstätte zur Urnenbestattung 1.040,00 Euro
 - 2.2 bei Verlängerung des Nutzungsrechtes im Falle späterer Bestattungen für jedes volle Jahr 5 v.H. der für das Wahlgrab maßgeblichen Nutzungsentgelte einschließlich der Nutzungsentgelte nachbestatteter Aschen und Leichen. Soweit volle Jahre nicht erreicht werden, bemisst sich die Gebühr nach dem abgelaufenen Teil des Jahres.
3. **Ausheben und Schließen** von Grabstätten
Erstattung der tatsächlichen im Einzelfall entstandenen Kosten.
4. **Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen**
Erstattung der tatsächlichen im Einzelfall entstandenen Kosten der Ausgrabung sowie bei Wiederbeisetzung die Gebühren nach Ziffer 3. und 5.
5. **Benutzung der Leichenhalle** 120,00 Euro einschließlich Reinigung
 - 5.1 Kurzfristige Benutzung der Kühlanlage je Tag 20,00 Euro
 - 5.2 Kurzfristige Aufbewahrung einer Leiche in der Leichenhalle (außerhalb der Kühlanlage) je Tag 20,00 Euro

6. **Mähen** der Fläche von Rasengräbern für die Dauer der Ruhefrist
 - 6.1 Rasengrab für Erdbestattung 150,00 Euro
 - 6.2 Urnenrasengrab 00,00 Euro
7. **Anonymes Urnenrasengrab** (Pauschale incl. aller Nebenkosten) 500,00 Euro
8. **Abbau und Entsorgung von neu errichteten Grabmalen** (Die Gebühren sind mit der Beisetzung fällig)
 - a) eine Urnenrasengrabstätte 75,00 Euro
 - b) eine Erdrasengrabstätte 75,00 Euro
 - c) eine Urnengrabstätte 145,00 Euro
 - d) eine Einzelgrabstätte 250,00 Euro
 - e) eine Einzelgrabstätte(Wahlgrabstätte) 280,00 Euro
 - f) eine Doppelgrabstätte(Wahlgrabstätte) 520,00 Euro

§ 3 Gebührenschuldner

Gebührensschuldner sind

1. bei Erstbestattungen die Personen, die nach § 9 Bestattungsgesetz verantwortlich sind und der Antragsteller,
2. bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

§ 4 Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

(1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofsatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.

(2) Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 15.10.2004, geändert durch Satzung vom 30.07.2007 außer Kraft.

Nastätten, den 21.02.2019 (S.) Rzeniecki, Stadtbürgermeister

■ Jagdgenossenschaft Nastätten Versammlung

Alle Grundstückseigentümer im gemeinschaftlichen Jagdbezirk Nastätten werden hiermit zu einer Versammlung der Jagdgenossenschaft am **Freitag, den 08. März 2019** um 19.30 Uhr in der Pizzeria La Gondola, Rheinstraße 20, Nastätten eingeladen. Der Grundstückseigentümer kann sich vertreten lassen. Die Vertretungsbefugnis ist durch Vollmacht nachzuweisen.

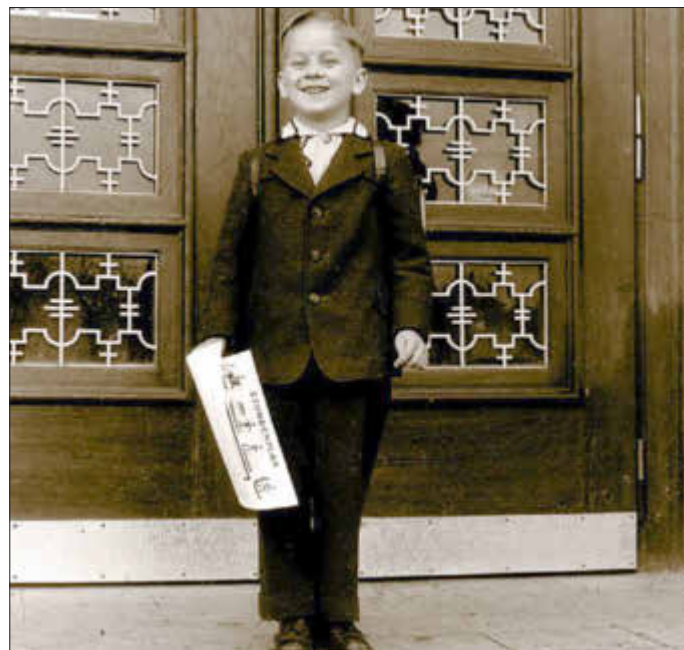
Tagesordnung

1. Eröffnung und Begrüßung
2. Aussprache über die Verwendung des Reinerlöses nach § 3 der Vereinbarung
3. Information zur Jagdverpachtung
4. Verschiedenes

Nastätten, den 14.02.2018

J. Singhof, Jagdvorsteher

■ Neues und Kurioses aus dem Stadtarchiv



Noch freut er sich über seinen ersten Stundenplan.
 Zur Erinnerung an die alte Volksschule ein Foto von 1951.

Klaus-Dieter Otto, Ehrenamtlicher Stadtarchivar

■ Städtebauliches Erneuerungsprogramm „Stadtumbau“

Sehr geehrte Bürgerinnen und Bürger der Stadt Nastätten, mit großer Freude konnte die Stadt am 27.11.2017 den Bescheid zur Aufnahme in das städtebauliche Erneuerungsprogramm „Stadtumbau“ durch Herrn Staatsminister Lewentz entgegen nehmen. Die Städtebauförderung hat das Ziel, auf der Grundlage des Baugesetzbuches (BauGB) und des Landesfinanzausgleichsgesetzes (L FAG) durch die Bereitstellung von Fördermitteln die Erhaltung, Erneuerung und Entwicklung von Städten und Gemeinden vor allem mit zentralörtlicher Funktion zu gewährleisten. Zielgruppe der Städtebauförderung sind grundsätzlich Gemeinden mit zentralörtlicher Funktion, also Oberzentren, Mittelzentren und städtisch geprägte Grundzentren. Der Einsatz der Fördermittel ist insbesondere darauf ausgerichtet, die Innenstädte und Ortskerne der zentralen Orte zur dauerhaften Gewährleistung ihrer Funktion zu sichern und zu stärken. Auch städtische Gebiete mit sozialen oder strukturellen Problemen im inneren Gefüge sollen stabilisiert und im Stadtgebiet positioniert werden.

Zuwendungen werden gewährt zur Deckung der Ausgaben, die der Gemeinde für die Vorbereitung, die Durchführung und den Abschluss der städtebaulichen Erneuerungsmaßnahme tatsächlich entstehen, die nach Maßgabe der allgemeinen und besonderen Zuwendungsbestimmungen förderungsfähig sind und die nicht durch zweckgebundene Einnahmen und Eigenmittel der Gemeinde gedeckt werden können. Die Zuwendungen können insbesondere für Planungen, Konzepte, Beratungsleistungen, Ordnungsmaßnahmen, Erschließungsmaßnahmen und Baumaßnahmen eingesetzt werden.

Die Höhe der Zuwendung richtet sich nach der finanziellen Leistungsfähigkeit des Antragstellers und ggf. der beteiligten kommunalen Gebietskörperschaften sowie dem Landesinteresse an der Ausführung der städtebaulichen Erneuerungsmaßnahme. Die Fördersätze für Nastätten liegen in der Regel bei 75%. Die Zuwendung erfolgt grundsätzlich als Zuschuss.

Die Aufnahme erfolgte folglich unter der Bedingung, dass die Bewerbungsunterlagen in derart konkretisiert werden, dass am Ende eines Prozesses zusammen mit dem Stadtrat und den Bürgerinnen und Bürgern ein sogenanntes **Integriertes Städtebauliches Entwicklungskonzept (ISEK) vom Stadtrat beschlossen und von der ADD genehmigt** vorliegt.

Der gesamte Prozess wurde unter einem sehr hohen Transparenzaspekt durchgeführt und für die Stadt von dem Büro WSW Schwarz & Partner erarbeitet. Diesem Transparenzgedanken möchte ich weiter nachkommen. Aktuell liegt ein Entwurf zur Beteiligung der Träger öffentlicher Belange vor. Danach werden die Anregungen im Stadtrat und den Ausschüssen gewürdigt. Ein Entwurf der „vorbereitenden Untersuchung“ des ISEK werde ich dem Stadtrat am 18.03.2019 zur Verfügung stellen. Durch die Workshops „Verkehr, Mobilität und Parken“, „Wohnen, Wohnumfeld, Versorgung“, „Gewerbe, Einzelhandel, Gastronomie“, „Kinder und Jugend“ sowie der Fragebogenaktion der Stadt hat der Stadtrat eine Fülle von Rückmeldungen der Bürgerinnen und Bürger bekommen. Dass nicht alle (sofort) umgesetzt werden können, dürfte jedem klar sein. Der Prozess wurde auch in der Tagespresse sehr detailliert begleitet - an dieser Stelle mein herzliches Dankeschön an die Rhein-Zeitung und deren Redakteurin Cordula Sailer für die fundierte Berichterstattung und das Interesse am Geschehen der Stadt. Um Ihnen allen nochmal die Möglichkeit zu geben, sich mit den Rückmeldungen zu befassen, aber vor allem einen Eindruck von der Vielfalt der Anregungen zu bekommen, stelle ich auf der Homepage nochmals die ungekürzten Ergebnisse bereit, die das Büro WSW aufgearbeitet hat. Meinen herzlichen Dank allen Bürgerinnen und Bürgern, die diesen Prozess so intensiv und engagiert mitgestaltet haben! Ich denke, mit diesem detailreichen Input haben die Stadt, der Stadtrat und die Entscheider eine fundierte, aber auch nachhaltige Orientierung, wo und in welche Richtung die Stadt weiter entwickelt werden kann. Jetzt gilt es, anzupacken - Papier gibt es genug. Ich hoffe und bin mir sicher, dass wir den Abschluss des ISEK zügig vorantreiben können. Dies wird jedem Stadtratsmitglied im Sinne einer neuen Entwicklungsmöglichkeit im Programm „Stadtumbau“ zum Wohle der Stadt gelegen sein. Wie positiv sich eine Stadt über solche Maßnahmen entwickeln kann, hat Nastätten in den letzten 20 Jahren aus meiner Sicht eindrucksvoll bewiesen!

Joachim Rzeniecki, Stadtbürgermeister



Obertiefenbach

www.obertiefenbach-taunus.de

■ Termine für März

21.03.19, 15:00 Uhr Seniorenkaffee, heute mit Albrecht Gemmer und J. Stegemann, Thema: Island

31.03.19, 10:00 Uhr Schlachtfest, Gem. Chor in der Dorfscheune

Erhard Back, Ortsbürgermeister

■ Mutwillige Beschädigung einer Ruhebänk



Am Freitag, dem 22. Februar 2019 ist es bei einer Ruhebänk an unserer Trauerhalle zu einer mutwilligen Beschädigung gekommen. Unbekannte Täter haben aus einer der Ruhebänke, die vor dem Hauptportal unserer Trauerhalle stehen, zwei Sitzbretter herausgerissen. Ein Brett konnte ich nicht mehr finden und das zweite Brett wurde zerschlagen und lag in vielen Einzelteilen unter einem Busch gegenüber des Hintereingangs zur Trauerhalle. In den Außenputz neben dem Hintereingang wurde ein Loch geschlagen und die Wand beschmutzt. Deutlich erkennbar ist das Loch im Putz durch festes anschlagen mit der Sitzlatte der

Ruhebank entstanden. Ich finde diese Vorgänge mehr als bedauerlich. In diesem Zusammenhang möchte ich darauf hinweisen, dass in der letzten Zeit Kinder dabei beobachtet wurden, die unbeaufsichtigt auf dem Friedhof Nachlaufen spielten und mit Kies um sich warfen. Daher kann nicht ausgeschlossen werden, dass bei den Verursachern an der Ruhebänk ebenfalls Kinder in Frage kommen könnten. Daher möchte ich alle Eltern höflichst bitten, auf ihre Kinder zu achten und sie gegebenenfalls darauf hinzuweisen, dass es sich beim Friedhof und auch rund um die Trauerhalle nicht um einen Spielplatz handelt und dort Ruhe herrschen sollte. Die Ruhebänk wurde in der Zwischenzeit wieder repariert. Leider sind der Gemeinde dadurch nicht ganz unbeträchtliche Kosten entstanden, die nicht hätten sein müssen. An dieser Stelle auch an Wolfgang Bilo meinen herzlichsten Dank, der sich, wie schon seit Jahren, ehrenamtlich für die Instandhaltung unserer Ruhebänke in der Gemeinde einsetzt.

Erhard Back, Ortsbürgermeister



Oelsberg

www.oelsberg.de

■ Grünschnittplatz geschlossen

Der gemeinsame Grünschnittplatz der Stadt Nastätten sowie der Ortsgemeinden Miehlen, Diethardt, Oelsberg, Endlichhofen, sowie Ruppertshofen ist am **09.03.19 wegen einer Rallyeveranstaltung geschlossen**.



Ruppertshofen

www.ruppertshofen-taunus.de

■ Einladung zur öffentlichen Gemeinderatssitzung

Am Dienstag, den 19.03.2019 findet um 19.00 Uhr eine öffentliche Gemeinderatssitzung im Dorfgemeinschaftshaus (DGH) statt. Zu dieser Gem.-Ratssitzung sind sie herzlich eingeladen.